

LEASE

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, regeln die vorliegenden Allgemeinen Leasing-Bedingungen einschließlich ihrer zukünftigen Änderungen alle Leasing-Verhältnisse zwischen ING LEASE Luxembourg S.A., nachfolgend „Leasing-Geber“ genannt, und dem Begünstigten eines Leasing-Vertrags, nachfolgend „Leasing-Nehmer“ genannt, sowie den etwaigen Drittsicherheitsgeber bei derartigen Verträgen.

Der Leasing-Nehmer und der (die) etwaige(n) Drittsicherheitsgeber stimmt (stimmen) den Allgemeinen Leasing-Bedingungen mit dem Beginn seines (ihres) Verhältnisses mit dem Leasing-Geber zu.

Die Allgemeinen Leasing-Bedingungen gelten für sämtliche Objekte, die der Leasing-Nehmer jetzt oder zukünftig bei dem Leasing-Geber mietet, sowie für alle damit zusammenhängenden Leasing-Verträge.

Artikel 1: Kauf des Objekts

1.1. Bei dem Leasing-Objekt handelt es sich um den Gegenstand, der in den besonderen Bedingungen ausführlicher beschrieben wird. Es handelt sich um ein für geschäftliche Zwecke bestimmtes Investitionsobjekt, was der Leasing-Nehmer bestätigt und anerkennt.

Der Leasing-Geber hat den Abschluss des Leasing-Vertrages mit dem Leasing-Nehmer nach einer Prüfung von dessen finanziellen Mitteln sowie der Identität der Person akzeptiert, so dass es sich um einen personalisierten Vertrag („intuitu personae“) handelt.

1.2. Als Beauftragter des Leasing-Gebers wählt der Leasing-Nehmer das Objekt, bei dem er Fabrikat und Typ nach seinem Belieben bestimmt, anhand der technischen Eigenschaften, der gewünschten Leistungen und seiner eigenen Anforderungen als Nutzer bei dem Lieferanten seiner Wahl aus. Der beauftragte Leasing-Nehmer handelt bei der Erfüllung seines Auftrags in völliger Autonomie und trifft seine Entscheidungen selbstständig, gemäß der für ihn geltenden wirtschaftlichen Vorgaben ohne irgendeine Mitwirkung des Leasing-Gebers, der keineswegs die Aufgabe hat, technische Aspekte des Objekts zu bewerten. Der Leasing-Nehmer ist außerdem von dem Leasing-Geber beauftragt, sich das Objekt liefern zu lassen und dieses abzunehmen. Für die Ausführung der vorliegenden Beauftragung vereinbaren der Leasing-Nehmer und der Leasing-Geber ausdrücklich, dass der Leasing-Nehmer den Erfolg und nicht die Mittel schuldet. Ungeachtet der obigen Ausführungen verpflichtet sich der Leasing-Nehmer, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Leasing-Gebers keinen Bestellschein oder sonstige mit dem Kauf oder der Bestellung des Leasing-Objekts in Zusammenhang stehende Vertragsdokumente zu unterzeichnen. Letzterer behält sich außerdem das Recht vor, nach seinem Ermessen die unmittelbare Unterzeichnung derartiger Dokumente zu verlangen. Der Leasing-Geber behält sich das Recht vor, die Bestellung ohne Kosten oder Entschädigung zu stornieren, wenn er der Auffassung ist, infolge dieser Bestellung würden nationale oder internationale Gesetze oder sonstige interne Vorschriften, an die er gebunden ist, verletzt bzw. möglicherweise verletzt. Beim Leasing von zulassungspflichtigen Fahrzeugen verpflichtet sich der Leasing-Nehmer, darauf zu achten, dass der Leasing-Geber in den Zulassungsbescheinigungen als Fahrzeughalter eingetragen ist, und dem Leasing-Geber den gelben Teil der Zulassungsbescheinigung zwecks Aufbewahrung während der gesamten Laufzeit des Leasing-Vertrages zuzusenden.

1.3. Wenn aus einem nicht von dem Leasing-Geber zu vertretenden Grund das Objekt nicht zu den festgelegten Bedingungen und Terminen an den angegebenen Ort geliefert wird oder wenn nur eine Teillieferung erfolgt oder wenn das Objekt für den vorgesehenen Zweck nicht geeignet ist oder Sachmängel oder verborgene Mängel aufweist, darf der Leasing-Nehmer, bei dem im Übrigen deswegen die Haftung als Beauftragter aufgrund von Artikel 1991 und 1992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs greift, die regelmäßige Zahlung seiner Leasing-Raten zu den vorgesehenen Terminen nicht aufschieben, unterbrechen oder Ansprüche gegen den Leasing-Geber geltend machen, um die Auflösung des Leasing-Vertrages zu bewirken, dessen Anwendung aufzuschieben oder Schadenersatz zu verlangen.

1.4. Auf Wunsch des Leasing-Nehmers hat der Leasing-Geber allerdings die Möglichkeit, den Leasing-Vertrag zu beenden, wenn aus den oben genannten Gründen feststeht, dass der Leasing-Nehmer das Objekt nicht angemessen nutzen kann. In diesem Fall und unter der Voraussetzung, dass der Kaufvertrag mit dem Lieferanten mit einer tatsächlichen Rückerstattung aller für den Erwerb des Objekts gezahlten Summen in voller Höhe an den Leasing-Geber beendet wird, verpflichtet sich der Leasing-Geber, an den Leasing-Nehmer am Tag der Auflösung des Kaufvertrages die bis dahin empfangenen Leasing-Raten zurückzuzahlen, von denen neben für die vorliegende Vereinbarung entstandenen Verwaltungs- und sonstigen Kosten (Gerichtskosten, Honorare, Begutachtungen usw.) ein Betrag in Höhe von einem Prozent (1 %) Zinsen pro Monat auf alle für den Erwerb des Objekts gezahlten Summen in Abzug gebracht wird. Die Entschädigung besteht in jedem Fall von Rechts wegen.

1.5. Wenn der Lieferant in einem Land außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands, Liechtensteins und Monacos ansässig ist und wenn dieser Lieferant oder das Objekt von dem Leasing-Geber aufgrund von für die Unternehmensgruppe und Aktionäre, zu denen der Leasing-Geber gehört, geltenden internen und externen Gesetzen und Vorschriften nicht akzeptiert werden können, kann der Leasing-Vertrag auf Betreiben des Leasing-Gebers ohne Anspruch auf Entschädigung aufgelöst werden. In diesem Fall werden der Vertrag und gegebenenfalls die Bestellung annulliert und der Leasing-Nehmer garantiert dem Leasing-Geber die Rückerstattung etwaiger Anzahlungen. Gleiches gilt für Lieferanten, die die Bezahlung des Preises durch eine Bank verlangen, die nicht die internationalen Gesetzesvorschriften einhält, insbesondere die Vorschriften im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

1.6. Das Objekt wird auf Kosten, Gefahr und alleinige Verantwortung des Leasing-Nehmers geliefert. Als Beauftragter des Leasing-Gebers kommt der Leasing-Nehmer zudem auf seine Kosten der Pflicht zur Abnahme des Objekts nach. Bei der Lieferung des Objekts bzw. spätestens innerhalb der darauf folgenden acht Tage hat der Leasing-Nehmer, der sowohl für eigene Rechnung als auch als Beauftragter des Leasing-Gebers als Eigentümer handelt:

- ein vom Leasing-Nehmer unterzeichnetes Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem festgehalten wird, dass das gelieferte Objekt dem Gegenstand des Leasing-Vertrages und der Bestellung entspricht,
- unter den gleichen Bedingungen wie oben ein Mängelprotokoll zu erstellen, wenn sich das gelieferte Objekt aus irgendeinem Grund als mangelhaft herausstellt.

Im Mängelprotokoll sind ausdrücklich alle Gründe zu nennen, warum ein solches Protokoll erstellt wurde. Keinesfalls darf der Leasing-Nehmer das Objekt behalten, wenn ein Mängelprotokoll erstellt wurde, da der Leasing-Geber keine Pflichten übernimmt, bis alle Mängel beseitigt wurden.

1.7. Sofern kein Protokoll bzw. keine Zustellung vorliegt, kann der Leasing-Geber ungeachtet aller Bemerkungen oder Einwände acht Tage nach Bereitstellung davon ausgehen, dass der Leasing-Nehmer das Objekt gemäß Punkt 1.6 akzeptiert hat, und infolgedessen jederzeit den Preis hierfür bezahlen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

1.8. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls bzw. die Annahme des Objekts ohne Aufstellung eines Protokolls bedeutet für den Leasing-Nehmer die vorbehaltlose Annahme des Objekts. Der Leasing-Nehmer erklärt, dass ihm alle Merkmale des Objekts, insbesondere dessen Funktionen bekannt sind. Infolgedessen kann der Leasing-Geber im Falle einer unvollständigen Lieferung, eines Mangels, einer mangelhaften Funktion oder durch das Objekt verursachte Schäden an Dritten usw. nicht zur Verantwortung gezogen werden.

1.9. Grundsätzlich bezahlt der Leasing-Geber nach Erhalt des ordnungsgemäß unterzeichneten Abnahmeprotokolls den Kaufpreis an den Lieferanten. Falls der Lieferant jedoch Anzahlungen vor der Lieferung verlangt, ist der Leasing-Geber berechtigt, diese vor irgendeinem Abnahmeprotokoll zu leisten, wenn er dies für angemessen hält. In diesem Fall zahlt der Leasing-Nehmer mit der ersten Fälligkeit der Leasing-Rate eine Summe für die zeitanteilig berechneten Zinsen in Höhe von null Komma acht Prozent (0,8%) pro Monat auf die angezahlten Beträge, sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist.

1.10. Wenn der Lieferant in den in Punkt 1.4 und 1.8 genannten Fällen den Kaufpreis oder die erhaltenen Anzahlungen aus irgendeinem Grund, einschließlich einer bestehenden Forderung gegen den Leasing-Nehmer, nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Zusendung eines diesbezüglichen Einschreibens durch den Leasing-Geber zurückzahlt, erstattet der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber alle ausgelegten Summen zusammen mit den Zinsen gemäß dem in Punkt 1.4 oben genannten Zinssatz.

1.11. Das Risiko der Insolvenz des Lieferanten trägt ausschließlich der Leasing-Nehmer. Sollte der Lieferant nach Erhalt einer etwaigen Anzahlung vonseiten des Leasing-Gebers insolvent werden und die Lieferung des bestellten Objekts unterbleiben, kann der Leasing-Geber nach seinem Ermessen:

- a) den Leasing-Vertrag als von Rechts wegen beendet ansehen. Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich in diesem Fall ausdrücklich, an den Leasing-Geber diese Anzahlung, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, zurückzuerstatten;
- b) oder den Leasing-Vertrag aufrecht erhalten, wenn dieser Vertrag mehrere Leasing-Objekte umfasst, wobei in diesem Fall die Bedingungen des Leasing-Vertrages, insbesondere die Leasing-Raten, durch ein einfaches Schreiben angepasst werden, das der Leasing-Geber innerhalb eines Monats an den Leasing-Nehmer sendet.

Unterbleibt ein solches Schreiben vonseiten des Leasing-Gebers innerhalb eines Monats, findet Punkt 1.11.a) Anwendung.

Artikel 2: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Leasing-Verhältnisses - Leasing-Raten - Zahlungsmodalitäten

LEASE

2.1. Auch wenn der Leasing-Vertrag rechtsgültig geschlossen ist und zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft tritt, beginnt das Leasing-Verhältnis erst am Tag der Lieferung des Objekts an den Leasing-Nehmer. Sofern keine anders lautenden Vertragsbestimmungen bestehen, ist die erste Leasing-Rate bei der Lieferung des Objekts bzw. bei einer vom Leasing-Nehmer zu vertretenden Lieferverzögerung zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem der Leasing-Nehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Lieferant das Objekt zu seiner Verfügung hält, unbeschadet der Verfügungen in Artikel 1.6.

2.2. Solange der Leasing-Geber dem Lieferanten noch keine Bestellung für das Objekt oder andere Dokumente, mit denen seine Absicht zum Erwerb des Objekts belegt werden soll, zugesandt hat, kann der Leasing-Nehmer gegen Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 1% der Leasing-Vertragssumme, mindestens aber EUR 125,-, vom Leasing-Vertrag zurücktreten. Im Falle eines solchen Rücktritts von dem betroffenen Vertrag durch den Leasing-Nehmer ist der Leasing-Nehmer verpflichtet, an den Leasing-Geber die gesamten Leasing-Raten, die er aufgrund des Leasing-Vertrags schuldet, zuzüglich des im Leasing-Vertrag gegebenenfalls vorgesehenen Restwerts zu zahlen.

2.3. Die Leasing-Raten sind im Voraus per SEPA B2B-Lastschrift auf das im Leasing-Vertrag bzw. im späteren Schriftwechsel angegebene Konto zu bezahlen. Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich, hierzu ein ad-hoc-Lastschriftmandat zu unterzeichnen. Ausschließlich die Zahlung auf das angegebene Konto gilt als Begleichung der Leasing-Rate. Auf sämtliche Leasing-Raten, die nicht bei Fälligkeit beglichen werden, hat der Leasing-Nehmer von Rechts wegen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, Zinsen in Höhe von 1% pro Monat zu zahlen. Der Leasing-Geber kann davon ausgehen, dass sämtliche Geschäfte, die der Leasing-Nehmer mit dem Leasing-Geber tätigt, miteinander verbunden sind. Infolgedessen kann der Leasing-Geber sämtliche Gelder, die ihm der Leasing-Nehmer oder ein Dritter überweist, für die Begleichung aller Verpflichtungen des Leasing-Nehmers ihm gegenüber verwenden. Durch Beanstandungen oder Streitigkeiten irgendwelcher Art wird die Zahlungspflicht des Leasing-Nehmers nicht ausgesetzt. Alle Kosten, die dem Leasing-Geber durch die Verweigerung der Annahme bzw. die verspätete Annahme aufseiten des Leasing-Nehmers entstehen, gehen zu Lasten des Letzteren.

2.4. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Leasing-Raten während der gesamten Leasing-Dauer unveränderlich, ausgenommen ist lediglich eine Änderung des Mehrwertsteuersatzes oder ganz allgemein der steuerlichen Behandlung des Geschäfts. Deswegen ist der Leasing-Geber von Rechts wegen, ohne dass es vorheriger Formalitäten bedarf, zu entsprechenden Anpassungen im Zusammenhang mit diesen Änderungen befugt.

Grundsätzlich kann der Leasing-Geber unabhängig von der Art des Leasing-Vertrags zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, die ihm auf irgendeine Art und Weise Behörden oder Regulierungsstellen auferlegt werden, nach einer entsprechenden Anzeige auf den Leasing-Nehmer übertragen. Falls nach einer Änderung von Gesetzen oder Vorschriften einschließlich deren Interpretation die Durchführung des Leasing-Vertrages für den Leasing-Geber einen Verstoß gegen das Gesetz zur Folge hat, wird der Leasing-Geber den Leasing-Nehmer hiervon in Kenntnis setzen. Der Leasing-Nehmer ist dann innerhalb der vom Leasing-Geber festgesetzten Frist nach den von diesem festgelegten Modalitäten zu einer Rückerstattung an den Leasing-Geber verpflichtet.

Sämtliche Steuern, die aufgrund des Leasing-Verhältnisses geschuldet werden, gehen ausschließlich zu Lasten des Leasing-Nehmers. Gegebenenfalls ist der Leasing-Geber berechtigt, sich in jedem Fall und ohne Nachweise verschiedene Kosten erstatten zu lassen, die ihm durch Mahnungen entstehen.

2.5. Wenn in den Verkaufsbedingungen des Lieferanten die Möglichkeit von Preisänderungen bis zum Tag der Lieferung vorgesehen ist, wird der Leasing-Preis im gleichen Verhältnis geändert, sofern der Lieferant eine solche Änderung vornimmt.

2.6. Falls der Lieferant das Objekt nicht zu dem zwischen ihm und dem Leasing-Nehmer vereinbarten Zeitpunkt liefert, verschiebt sich das Inkrafttreten des Leasing-Vertrages auf den effektiven Liefertermin des Objekts, ohne dass für den Leasing-Nehmer wegen dieser Verzögerung bei der Lieferung des Objekts und unbeschadet der Anwendung von Punkt 1.6 und 1.8 oben die Möglichkeit des Regresses gegenüber dem Leasing-Geber besteht.

2.7. Die Laufzeit des Leasing-Vertrages ist unwiderruflich. Sofern keine gesonderte Vereinbarung oder spezifische Bestimmung in den besonderen Bedingungen des Leasing-Vertrages besteht, kann das Leasing-Verhältnis nicht stillschweigend verlängert werden.

2.8. Der Leasing-Nehmer ist bereit, zusätzlich zu den geschuldeten Leasing-Raten eine jährliche Pauschale von EUR 50,- für Verwaltungskosten an den Leasing-Geber zu zahlen. Diese Pauschale soll die Bearbeitungskosten des Leasing-Gebers abdecken. Unterbleibt die Zahlung dieser Pauschale durch den Leasing-Nehmer, ist der Leasing-Geber berechtigt, dem Leasing-Nehmer für von dem Leasing-Nehmer oder dessen Beauftragten angeforderte Auskünfte

(Rückkaufwert, Versicherungen, Abrechnungen von Leasing-Raten, Bescheinigungen usw.) jeweils EUR 25,- in Rechnung zu stellen.

2.9. Summen, die beim Leasing-Geber zugunsten des Leasing-Nehmers eingehen, werden nach Ermessen des Leasing-Gebers auf die Verbindlichkeiten bzw. den Teil der Verbindlichkeiten angerechnet, die hiermit beglichen werden sollen. Der Leasing-Nehmer verzichtet ausdrücklich auf Artikel 1253 des *Code Civil*. Dieses Recht steht dem Leasing-Geber ebenfalls bei Summen aus der Verwertung von dinglichen oder persönlichen Sicherheiten zu, sofern nicht festgelegt wurde, dass durch die Sicherheit konkret ausschließlich eine der Forderungen abgesichert wird.

2.10. Wenn trotz des vorzeitigen oder nicht vorzeitigen Endes eines Leasing-Vertrages aus irgendeinem Grund Verpflichtungen des Leasing-Nehmer nicht fällig waren, ist der Leasing-Geber berechtigt, diese Summen einem internen Konto bei sich gutzuschreiben, bis diese Fälligkeit eintritt oder sämtliche Verpflichtungen des Leasing-Nehmers, die aus den Geschäftsbeziehungen zwischen Leasing-Geber und Leasing-Nehmer entstanden sind oder noch entstehen werden, beglichen sind, wobei diese Summen als Pfand oder Garantie für besagte Verpflichtungen verwendet werden.

2.11. Sämtliche Geschäfte, die der Leasing-Nehmer (und/oder der Drittsicherheitsgeber) mit dem Leasing-Geber (im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen) tätigt, sind miteinander verbunden. Der Leasing-Geber kann jederzeit ohne Vorankündigung und selbst nach der Insolvenz des Leasing-Nehmers (oder des Drittsicherheitsgebers) eine allgemeine Aufrechnung der betreffenden Soll- und Haben-Salden oder aller sonstigen Schulden und Forderungen, ob fällig oder nicht, vornehmen.

2.12 Zahlungen, die der Leasing-Nehmer (oder der Drittsicherheitsgeber) zu leisten hat, unterliegen selbst keinerlei Aufrechnung oder aufschiebenden Bedingung.

Artikel 3: Nutzung und Betrieb des Objekts

3.1. Die Installation, die Versetzung in den Betriebszustand und die Lieferung von sämtlichen Zubehörteilen und ergänzenden Komponenten (insbesondere die Installation des elektrischen Stroms, die Versorgung mit verschiedenen Betriebsmedien usw.) sind Sache des Leasing-Nehmers.

Zu diesem Zweck hat er sich insbesondere zu gegebener Zeit bei dem Hersteller oder Verkäufer des Objekts zu informieren und an dessen Angaben zu halten.

3.2. Das Objekt ist in einem Raum zu installieren, der dessen einwandfreie Funktion, dessen Erhaltung und dessen Instandhaltung ermöglicht.

3.3 Jeder Ortswechsel des Objekts bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Leasing-Gebers. Wenn das Leasing-Objekt auf einem Grundstück installiert oder in ein Gebäude integriert ist, ist dieser Zustand nur vorläufig und hat nicht zur Folge, dass das Leasing-Objekt Bestandteil der Immobilie im Sinne von Artikel 524 des *Code Civil* wird.

Wenn der Leasing-Nehmer nicht Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes ist, hat er den Eigentümer über die vorläufige Installation oder Integration des Leasing-Objekts zu informieren. Der Leasing-Nehmer ist gegenüber dem Leasing-Geber für jegliche Einschränkung von dessen Eigentumsrecht aufgrund der Installation des Objekts auf einem Grundstück bzw. dessen Integration in ein Gebäude verantwortlich. Der Leasing-Nehmer hat gegenüber dem Leasing-Geber die Erfüllung dieser Pflichten zu verantworten.

Wenn der Leasing-Nehmer nicht Eigentümer des Gebäudes oder Grundstücks ist bzw. sein Eigentum während der Dauer des Leasing-Verhältnisses endet, verpflichtet er sich, den Eigentümer zu unterrichten, dass das installierte Leasing-Objekt ihm nicht gehört und dass es infolgedessen nicht durch das Pfandrecht gemäß Artikel 2102 Absatz 1 des *Code Civil* belastet werden darf.

Der Leasing-Geber behält sich schon jetzt das Recht vor - und der Leasing-Nehmer erteilt ihm hierzu ausdrücklich die Genehmigung -, ungeachtet vom Bestehen einer ihn betreffenden beruflichen Schweigepflicht, den Eigentümer selbst schriftlich über die Tatsache zu informieren, dass das durch den vorliegenden Vertrag vermietete Objekt Eigentum des Leasing-Gebers ist und infolgedessen nicht durch das Pfandrecht gemäß Artikel 2102 Absatz 1 des *Code Civil* belastet werden darf.

3.4. Der Leasing-Nehmer haftet für den Verlust, das Verschwinden, die Beschädigung und den vorzeitigen Verschleiß des Objekts. Falls einer der genannten Fälle eintritt, hat der Leasing-Nehmer den Leasing-Geber hierüber umgehend schriftlich zu informieren. Der Leasing-Nehmer hat dann die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:

a) nach Abstimmung mit dem Leasing-Geber Ersatz des Objekts auf seine Kosten durch ein gleichwertiges, fabrikanneues Objekt und Fortführung der Zahlung der Leasing-Raten;

b) Durchführung der notwendigen Reparaturen auf seine Kosten, um eine völlige Wiederinstandsetzung zu gewährleisten, und Fortführung der Zahlung der Leasing-Raten;

LEASE

c) Zahlung aller im Leasing-Vertrag vorgesehenen Beträge an den Leasing-Geber, einschließlich der noch nicht fälligen Leasing-Raten. Entschädigungen, die der Leasing-Geber von einer Versicherungsgesellschaft oder Dritten erhält, sowie der gesamte Schrottwert, den der Leasing-Geber gegebenenfalls erhält, werden dem Leasing-Nehmer unter Abzug sämtlicher Schulden gegenüber dem Leasing-Geber erstattet. Wenn der Leasing-Nehmer alle geschuldeten Leasing-Raten auf einmal zahlt, hat er Anspruch auf einen Abschlag auf die noch nicht fälligen Leasing-Raten.

3.5. Wird das Objekt aus irgendeinem Grund nicht genutzt, insbesondere bei Beschädigung, Havarie, Diebstahl, Streik, Stillsetzung aufgrund von Instandhaltungsarbeiten, Reparaturen, Verlagerung und erneuter Installation, kann der Leasing-Nehmer keinen Anspruch auf Minderung der Leasing-Rate oder irgendeine Entschädigung bei dem Leasing-Geber geltend machen.

3.6. Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 1724 des *Code Civil* verzichtet der Leasing-Nehmer auf sämtliche Kündigungsentschädigungen und -rechte gegenüber dem Leasing-Geber, ausgenommen die Gewährleistung des Verkäufers, selbst wenn das Objekt länger als 40 Tage aus irgendeinem Grund nicht genutzt wird.

3.7. Anders als in Artikel 1719ff des *Code Civil* vorgesehen gehen alle Kosten, die durch die Verwendung, die Instandhaltung und die Reparaturen des Objekts nötig werden, ausschließlich zu Lasten des Leasing-Nehmers.

3.8. Teile, Ausrüstungen und Zubehör, die von dem Leasing-Nehmer in das Objekt eingebaut werden, werden ungehend von Rechts wegen Eigentum des Leasing-Gebers, ohne dass er irgendeine Erstattung oder Entschädigung dafür verlangen kann.

3.9. Der Leasing-Geber bzw. jede andere von ihm benannte Person hat während der Laufzeit des Leasing-Verhältnisses, anlässlich von dessen Beendigung oder dessen gerichtlicher Auflösung oder danach stets die Möglichkeit, sämtliche Kontrollen und Überprüfungen des Zustands des Objekts und dessen Nutzung durchzuführen. Er kann stets die Ausführung sämtlicher Reparaturen oder Einbauten von Teilen kontrollieren. Das Gleiche gilt für etwaige Erwerber des Objekts, wenn sich der Leasing-Nehmer am Ende des Vertrages nicht zu einem Kauf des Objekts entschließt.

3.10. Der Leasing-Nehmer hat den Leasing-Geber innerhalb von drei Tagen von jeglicher Beschädigung, Havarie oder Zerstörung des Objekts oder von Unfällen unabhängig von der Ursache zu unterrichten, und übernimmt jegliche Verantwortung, falls er einer solchen Mitteilung nicht nachkommt.

3.11. Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich, geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf den Besitz, den Transport, die Installation und die Nutzung des Objekts.

3.12. Der Leasing-Geber übernimmt keine Garantie für versteckte Mängel. Gegen ihn kann daher kein Regress aufgrund eines solchen Mangels geltend gemacht werden. Allerdings tritt er an den Leasing-Nehmer sämtliche Rechte ab, die ihm gegebenenfalls aufgrund von versteckten Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Leasing-Objekts zustehen. Die Haftung gegenüber Dritten infolge der Nutzung des Leasing-Objekts liegt ausschließlich beim Leasing-Nehmer, selbst wenn der Schaden durch einen Sachmangel verursacht wurde. Des Weiteren hat der Leasing-Nehmer die Obhut des Leasing-Objekts zu übernehmen.

3.13. Es ist dem Leasing-Nehmer untersagt, irgendeine Änderung an dem Leasing-Objekt vorzunehmen oder Zubehör anzubringen, wenn dadurch dessen Wert gemindert werden würde, ausgenommen gesetzlich vorgeschriebene Änderungen oder Zubehör.

3.14. Die gleichen Pflichten obliegen in abgewandelter Form dem Leasing-Nehmer bei rollendem Material, Fahrzeugen usw., ungeachtet der folgenden zusätzlichen Pflichten:

- Der Leasing-Nehmer hat in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten gesetzliche Vorschriften in den Bereichen Transporte, Versicherungen, Straßenverkehr, Hauptuntersuchungen und Steuern zu erfüllen. Er trägt sämtliche nachteiligen Konsequenzen, die aus der Unkenntnis dieser Gesetzesvorschriften möglicherweise für den Leasing-Geber entstehen, und hält diesen in vollem Umfang schadlos.

- Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, das Leasing-Objekt immer dann zur Hauptuntersuchung vorzustellen, wenn dies erforderlich ist. Der Leasing-Geber ist berechtigt, sich von der Erfüllung dieser Pflicht zu vergewissern. Nach jeder Hauptuntersuchung des Leasing-Objekts unterrichtet der Leasing-Nehmer den Leasing-Geber schriftlich darüber und die von den Prüfern bei der Hauptuntersuchung abgegebenen Bemerkungen, wobei er eine Kopie der Prüfbescheinigung beilegt. Sollte der Leasing-Nehmer das Objekt nicht zu dem festgesetzten Termin (Tag und Uhrzeit) zu dieser Hauptuntersuchung vorführen, hat der Leasing-Geber das Recht, die Vorführung durch einen von ihm beauftragten Fahrer auf Kosten des

Leasing-Nehmers durchführen zu lassen. Der Leasing-Nehmer hat nicht das Recht, sich dieser vorübergehenden Außerbetriebnahme des Leasing-Objekts zu widersetzen.

Der Leasing-Nehmer entschädigt den Leasing-Geber für nachteilige Konsequenzen, die dem Leasing-Geber durch die unterlassene oder verspätete Hauptuntersuchung des Leasing-Objekts bzw. die unterlassene Durchführung von bei der Hauptuntersuchung verlangten Anpassungen an dem Leasing-Objekt gegebenenfalls entstehen.

- Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich, das Leasing-Objekt seinem bestimmungsgemäßen Zweck entsprechend mit der gebührenden Sorgfalt zu nutzen. Er hat das Objekt auf eigene Kosten instand zu halten und sämtliche Reparaturen unabhängig von deren Ursache durchzuführen (normale Nutzung, höhere Gewalt, versteckter Mangel usw.). Vorschriften für Instandhaltung und Wartung sind genauestens einzuhalten. Die Wartung des Objekts obliegt nicht dem Leasing-Geber.

- Die Nutzung des Leasing-Objekts erfolgt in Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften für:

- 1) die entgeltliche Beförderung von Sachen durch Leasing-Fahrzeuge;
- 2) die Beförderung von Sachen durch Leasing-Fahrzeuge, wobei die beförderten Sachen entweder Eigentum des Leasing-Nehmers sein oder Gegenstand seiner Handels-, Gewerbe- oder Betriebstätigkeit sein müssen.
- 3) die Beförderung von Personen durch Leasing-Fahrzeuge.

Der Leasing-Nehmer erklärt darüber hinaus, dass ihm die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 12 des Gesetzes vom 14. Februar 1955 in seiner geänderten Fassung im Hinblick auf die Straßenverkehrsordnung vollumfänglich bekannt sind, die insbesondere die strafrechtliche Haftung des Fahrzeughalters vorsehen, wenn dieser das Führen eines Fahrzeugs durch eine sich nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befindende Person auf öffentlichen Wegen zulässt. Diesbezüglich erklärt der Leasing-Nehmer, dass er eine gültige Fahrerlaubnis besitzt, und verpflichtet sich, den Leasing-Geber ungehend zu informieren, falls dies nicht mehr der Fall sein sollte. Er darf das rollende Leasing-Objekt ohne entsprechende gültige Fahrerlaubnis nicht führen bzw. durch Personen ohne eine entsprechende gültige Fahrerlaubnis nicht führen lassen. Der Leasing-Geber ist ausdrücklich befugt, jederzeit die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Leasing-Nehmer zu überprüfen, und ebenfalls ausdrücklich ermächtigt, jeden Leasing-Vertrag zu beenden, bei dem er feststellt, dass die obigen Pflichten nicht genauestens eingehalten wurden.

3.15. Der Leasing-Nehmer ist nicht dazu befugt, das Objekt an einen Ort außerhalb der Europäischen Union zu bringen, es dort zu besitzen, installieren, nutzen, transportieren oder es dort anzumelden, es sei denn, es liegt die vorherige schriftliche Genehmigung durch den Leasing-Geber vor.

Artikel 4: Eigentum an dem Leasing-Objekt

4.1. Während der gesamten Dauer des Leasing-Vertrages ist und bleibt das Objekt ausschließliches Eigentum des Leasing-Gebers. Infolgedessen sind die entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung des Leasing-Objekts durch den Leasing-Nehmer und dessen Verpfändung untersagt. Das Verleihen und das Untervermieten des Objekts sowie jegliche Abtretung von Rechten, die für den Leasing-Nehmer aus dem Leasing-Vertrag entstehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung vonseiten des Leasing-Gebers.

4.2. Der Leasing-Nehmer akzeptiert, dass der Leasing-Geber während der gesamten Dauer des Leasing-Vertrages berechtigt ist, seine Rechte ganz oder teilweise abzutreten oder einen Dritten ganz oder teilweise in diese Rechte eintreten zu lassen.

Der Leasing-Nehmer akzeptiert außerdem, dass der Leasing-Geber während der gesamten Dauer des Leasing-Vertrages berechtigt ist, die aus dem Leasing-Vertrag entstehenden Pflichten ganz oder teilweise an eine in Luxemburg oder in der Europäischen Union errichtete Gesellschaft, insbesondere aus der ING-Gruppe, oder eine Kreditinstitution oder einen anderen zugelassenen Finanzdienstleister, der zum Zeitpunkt der Abtretung seinen Sitz in Luxemburg oder in der Europäischen Union hat, abzutreten.

Der Leasing-Nehmer akzeptiert schließlich, dass der Leasing-Geber im Falle einer Kündigung des Leasing-Vertrages berechtigt ist, seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise abzutreten oder einen Dritten ganz oder teilweise in diese Rechte eintreten zu lassen.

Zur Anwendung dieses Artikels ermächtigen der Leasing-Nehmer (und der Drittsicherheitsgeber) den Leasing-Geber, alle notwendigen Informationen einschließlich vertraulicher Informationen an den potenziellen Erwerber oder potenziellen Begünstigten jeder etwaigen Garantie weiterzugeben, beauftragen den Leasing-Geber soweit erforderlich zu diesem Zweck unwiderruflich und entbinden ihn von seiner beruflichen Schweigepflicht, die sich derzeit aus Artikel 41 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor ergibt.

Der Leasing-Geber kann, ohne die Einwilligung des Leasing-Nehmers eingeholt zu haben, aus dem Leasing-Vertrag entstehende Forderungen als Sicherheit zu

LEASE

Gunsten der Luxemburgischen Zentralbank oder jeder anderen ähnlichen Stelle in Luxemburg oder in der Europäischen Union verwenden.

Der Leasing-Nehmer akzeptiert diese Übertragung schon jetzt ohne Vorbehalt und unternimmt aus freien Stücken alle Schritte zu diesem Zweck und verpflichtet sich außerdem, auf erste Anforderung des Leasing-Gebers alle in diesem Zusammenhang notwendigen Schriftstücke zu unterzeichnen. Im Falle einer vollständigen Übertragung verzichtet der Leasing-Nehmer auf jeglichen Regress gegenüber dem Leasing-Geber, ausgenommen Regress aufgrund von Ereignissen, die vor der Übertragung eingetreten sind.

4.3. Der Leasing-Nehmer muss das Objekt frei von allen Lasten, Pfandrechtsbestellungen oder Verpfändungen zugunsten Dritter halten. Er hat den Leasing-Geber per Einschreiben über sämtliche Ansprüche von Dritten und insbesondere über jegliche Pfändung zu informieren. Der Leasing-Nehmer hat dem Leasing-Geber alle Schriftstücke zur Verfügung zu stellen, die für die Sicherung von dessen Rechten notwendig sind.

Der Leasing-Nehmer kommt für alle vergangenen oder zukünftigen Kosten auf, die durch das Eingreifen von Dritten entstehen.

4.4. Im Falle einer Abtretung oder Verpfändung seines Geschäftsbetriebs, über die er den Leasing-Geber unverzüglich zu unterrichten hat, muss der Leasing-Nehmer alle notwendigen Vorkehrungen ergreifen, damit das Objekt nicht in die Abtretung oder Verpfändung einbezogen wird und damit der Zessionar oder Pfändgläubiger zu gegebener Zeit von dem Eigentumsrecht des Leasing-Gebers an dem besagten Objekt in Kenntnis gesetzt wird.

4.5. Nach Abnahme des Objekts hat der Leasing-Nehmer alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das Leasing-Objekt in den Augen Dritter als Eigentum des Leasing-Gebers erscheint. Der Leasing-Geber ist berechtigt, auf dem betreffenden Objekt einen Aufkleber oder eine sonstige Kennzeichnung als Hinweis auf sein Eigentum anzubringen. Der Leasing-Nehmer übernimmt die gesamte Verantwortung für alle Schäden, die für den Leasing-Geber und ihn selbst durch das Fehlen einer Kennzeichnung als Hinweis auf das Eigentum des Leasing-Gebers oder dessen Unleserlichkeit entstehen.

Artikel 5: Zivilrechtliche Haftung - Haftung für Beschädigung und Verlust des Objekts - Schadensversicherungen

5.1. Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Objekts bis zum Ende des Leasing-Verhältnisses ist der Leasing-Nehmer in seiner Eigenschaft als Besitzer des Leasing-Objekts gegenüber Dritten als Verwalter des Objekts im Sinne des Artikel 1384 des *Code Civil* anzusehen, ohne dass irgendeine Verantwortung für Personenschäden, Sachschäden oder Vermögensschäden, die direkt oder indirekt durch das Objekt oder anlässlich von dessen Verwendung aus irgendeinem Grund dem Leasing-Geber vorgeworfen werden können, selbst wenn diese Schäden auf einen Konstruktionsmangel oder Montagefehler zurückzuführen sind. Der Leasing-Nehmer stellt den Leasing-Geber frei von jeglichem eventuellem Regress vonseiten Dritter.

In gleicher Weise ist der Leasing-Nehmer bis zur Rückgabe des Objekts allein für die Risiken durch Schäden, Diebstahl, Verlust, teilweise oder komplette Zerstörung des Objekts unabhängig von der Ursache verantwortlich, selbst wenn es sich um ein unvorhergesehenes Ereignis oder höhere Gewalt handelt.

5.2. Vor der Lieferung und bis zur Rückgabe des Objekts ist der Leasing-Nehmer zum Abschluss folgender Versicherungspolice bei einer erstklassigen Versicherungsgesellschaft verpflichtet:

5.2.1. eine Haftpflichtversicherung, die das Objekt oder dessen Nutzung einschließlich juristischer Assistenz abdeckt und für alle Schäden an Sachen oder Personen aufkommt, sowie alle sonstigen Versicherungen, die zur Erfüllung gesetzlicher Versicherungsvorschriften erforderlich sind;

5.2.2. sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, All-Risk-Versicherungspolice, Versicherungspolice für Maschinenbruch und/oder Sachschäden, Feuer und Diebstahl (oder eine „Vollkasko“-Versicherung für rollendes Material), die für eine optimale Abdeckung des Objekts, gegebenenfalls auch während der Montage- und Demontagephase, zum Neuwert des Objekts zuzüglich etwaiger Steuern notwendig ist, ohne dass dieser Betrag niedriger als die Summe aus zu zahlenden Leasing-Raten und vertraglichem Rechtswert sein darf.

5.2.3. Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich, innerhalb von 15 Tagen nach Abnahme des Leasing-Objekts sowie auf erste Anforderung des Leasing-Gebers oder dessen Beauftragten den Versicherungsnachweis vorzulegen.

Wenn der Leasing-Nehmer nicht in der Lage ist, innerhalb von 15 Tagen nach der Anforderung nachzuweisen, dass er die in Punkt 5.2.2. oben genannten Versicherungen abgeschlossen hat, ist der Leasing-Geber als Eigentümer des Objekts berechtigt, die Abdeckung dieser Risiken während der Vertragslaufzeit gegen Zahlung einer dem Leasing-Nehmer in Rechnung gestellten Vergütung für die Übernahme dieser Risiken zu übernehmen (übernehmen zu lassen).

In diesem Fall wird unterstellt, dass der Leasing-Nehmer die vom Leasing-Geber vereinbarten Modalitäten für die Übernahme der Risiken zu den Bedingungen akzeptiert, die ihm der Leasing-Geber oder dessen Beauftragter mitgeteilt haben.

Diese Vergütung für die Übernahme der in Punkt 5.2.2 genannten Risiken unterliegt der gleichen Regelung wie die Leasing-Raten.

Die in Punkt 5.2.1 genannte Haftpflichtversicherung bleibt immer Sache des Leasing-Nehmers.

Der Leasing-Nehmer erteilt dem Leasing-Geber die ausdrückliche Genehmigung, der Versicherungsgesellschaft seiner Wahl die personenbezogenen Daten des Leasing-Nehmers sowie die Daten über das Leasing-Objekt und den zugehörigen Leasing-Vertrag zwecks Ausstellung der in Punkt 5.2.2 oben genannten Versicherungen mitzuteilen.

5.2.4. In den vom Leasing-Nehmer abgeschlossenen Policen oder einem Nachtrag ist vorgesehen, dass die Versicherer auf jeglichen Regress gegen den Leasing-Geber verzichten sowie und für die Versicherungsgesellschaft die Verpflichtung besteht: - den Leasing-Geber per Einschreiben von jeglichem Verzug bei der Begleichung der Prämien sowie bei einer Kündigung oder Aussetzung des Vertrages zu unterrichten, wobei der Versicherungsschutz mindestens fünfzehn Tage ab der Kündigung oder Aussetzung bestehen bleibt;

- an den Leasing-Geber den im Schadensfall zuerkannten Schadenersatz zu zahlen, einschließlich Total- oder Teilverlust oder Diebstahl, sofern der Leasing-Geber nicht schriftlich die Genehmigung erteilt, diese Beträge direkt an den Leasing-Nehmer zu überweisen.

Der Leasing-Nehmer legt innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss dieser Versicherung auf erste Anforderung des Leasing-Gebers den Nachweis für deren Abschluss vor.

Sich auf diese Versicherung beziehende Prämien, Steuern, verschiedene Kosten und Selbsthalte gehen zu Lasten des Leasing-Nehmers.

Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, sämtliche Pflichten, die ihm diese Versicherungen auferlegen, genauestens zu erfüllen. Der Leasing-Nehmer trägt die Konsequenzen, wenn die Versicherung nicht ausreichend oder die Versicherer aus irgendeinem Grund die Leistung versagen.

5.3. Bei einer durch den Leasing-Nehmer abgeschlossenen Versicherung gilt bei Eintritt eines Schadensfalls Folgendes:

5.3.1. Der Leasing-Nehmer hat den Leasing-Geber von jeglicher Beschädigung, Havarie oder Zerstörung des Objekts und allen Unfällen, in die das Objekt verwickelt ist, zu unterrichten.

5.3.2. Bei einem das Objekt betreffenden Teilschaden hat der Leasing-Nehmer das beschädigte Objekt auf seine Kosten wieder instand zu setzen. Während der Reparaturen des Objekts, auch im Falle einer Stilllegung des Objekts, schuldet der Leasing-Nehmer weiterhin die Leasing-Raten. Reparaturen haben durch von ING Lease zugelassene Unternehmen zu erfolgen. Nach einer Reparatur, die der Leasing-Geber und die Versicherer für zufriedenstellend halten, und gegen Vorlage der bezahlten Rechnungen schreibt der Leasing-Geber dem Leasing-Nehmer die von seinen Versicherern gegebenenfalls geleisteten Entschädigungszahlungen gut. Die Pflicht des Leasing-Nehmers, die Reparaturen auf seine Kosten durchzuführen, ist absolut und ist von daher nicht daran gebunden, dass der Leasing-Geber von den Versicherern eine Entschädigungszahlung erhält.

5.3.3. Bei einem Totalschaden ist der Leasing-Nehmer verpflichtet, die Leasing-Raten bis zur Leistung der Entschädigungszahlungen durch die Versicherungsgesellschaft unbeschadet der Festlegung in Artikel 5.4 unten zu zahlen.

5.4. Bei Anwendung von Artikel 5.2.3 (Übernahme der Schadensrisiken für das Objekt durch den Leasing-Geber) gilt Folgendes:

5.4.1. Der Leasing-Nehmer hat den Leasing-Geber oder dessen Beauftragten von jeglicher Beschädigung, Havarie oder Zerstörung des Objekts und allen Unfällen, in die das Objekt verwickelt ist, zu unterrichten.

5.4.2. Bei einem Teilschaden an dem Objekt übernimmt der Leasing-Geber gemäß aller geltenden Bestimmungen, unter anderem der Bestimmungen in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen, und unter der Voraussetzung, dass der Leasing-Nehmer alle seine Pflichten gegenüber dem Leasing-Geber erfüllt hat, die Kosten für die Reparatur des beschädigten Objekts. Der Leasing-Geber übernimmt keine Verantwortung für die Reparatur oder die Art und Weise, wie die Reparatur ausgeführt wird.

Während der Reparaturen des Objekts schuldet der Leasing-Nehmer weiterhin die Leasing-Raten. Reparaturen haben durch von ING Lease genehmigte Unternehmen zu erfolgen.

5.4.3. Bei einem Totalschaden wird der Leasing-Geber unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 5.4.4 unten das beschädigte Objekt durch ein Objekt ersetzen oder ersetzen lassen, dessen technische Spezifikationen den Spezifikationen des beschädigten Objekts so ähnlich wie möglich sind. Dieses Objekt tritt von

LEASE

Rechts wegen bei der Erfüllung des Vertrages an die Stelle des beschädigten Objekts.

Die Pflicht zur Bezahlung der Leasing-Raten besteht während der Zeit fort, die der Lieferant für die Lieferung des Objekts benötigt, das an die Stelle des beschädigten Objekts tritt.

5.4.4. Die Entscheidung zwischen (a) der Übernahme der Reparaturkosten, (b) dem Ersatz des Objekts oder (c) der Beendigung des Vertrages ab dem Schadensfall ohne Kosten oder Entschädigungen ist ausschließlich Sache des Leasing-Gebers, was der Leasing-Nehmer ausdrücklich akzeptiert.

5.5. Bei einem Teil- oder Totalschaden des Leasing-Objekts bleiben für den Leasing-Nehmer ungeachtet einer etwaigen Beendigung des Leasing-Vertrages die Pflichten aus dem Vertrag bestehen, insbesondere die Zahlung der Leasing-Raten, bis die Versicherungsgesellschaft die Entschädigungszahlungen an den Leasing-Geber geleistet hat. Nach dieser Zahlung hat der Leasing-Nehmer weiterhin seine Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Zahlung der verbleibenden Leasing-Raten, sofern die geleisteten Entschädigungszahlungen niedrig sind.

5.6. Bei einem Totalschaden erstrecken sich die Pflichten des Leasing-Nehmers auch die Übernahme des Restwerts gemäß Festlegung in Artikel 7.1 der vorliegenden allgemeinen Bedingungen oder der besonderen Bedingungen, sofern dieser Restwert nicht durch eine Versicherung reguliert wird. Wenn dem Leasing-Geber die Schadensabwicklung obliegt, akzeptiert der Leasing-Nehmer, diesem die Kosten der Schadensabwicklung zu bezahlen, die pauschal mit €500,00 ohne Steuern angesetzt werden.

Es gilt als vereinbart, dass der Leasing-Nehmer in diesem Falle alle seine Rechte auf eine Kauf-Option oder ein erneutes Leasing verliert.

Artikel 6: Kündigung des Vertrages

6.1. Der Leasing-Geber kann den Vertrag in folgenden Fällen fristlos einfach per Einschreiben beenden, ohne dass er irgendwelche juristischen Formalitäten zu erfüllen oder eine Inverzugsetzung vorzunehmen hat:

- unterbliebene Zahlung einer einzigen Leasing-Rate bei deren Fälligkeit;
 - unterlassene Erfüllung einer Bestimmung der allgemeinen und/oder besonderen Leasing-Bedingungen, ohne dass spätere Angebote, die Zahlung zu leisten oder die Leasing-Bedingungen nach der zugestanden Frist vollumfänglich zu erfüllen, dem Leasing-Geber das Recht nehmen können, die Kündigung auszusprechen;
 - falls zu irgendeinem Zeitpunkt festgestellt werden sollte, dass der Leasing-Nehmer das Führen eines vom Leasing-Geber geleastem Fahrzeugs durch eine Person gestattet oder begünstigt hatte, die keine entsprechende gültige Fahrerlaubnis besaß;
 - komplette oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebs oder Liquidation des Leasing-Nehmers, einfache in diesem Sinne offen kundig werdende Absicht oder Ereignis, das eine dieser Situationen kurzfristig herbeiführen kann;
 - Änderung der Rechtsform der Tätigkeit oder des Zwecks der Gesellschaft des Leasing-Nehmers;
 - Auflösung, Aufspaltung, Übertragung von Geschäftsbereichen, Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen oder Aufnahme des Leasing-Nehmers, auch teilweise, sowie Kapitalminderung;
 - Insolvenzanmeldung, Antrag auf Zahlungsaufschub, kollektive Schuldenregelung, gerichtlicher oder gütlicher Vergleich auf Veranlassung des Leasing-Nehmers, Zwangsverwaltung oder alle anderen de jure bzw. de facto bestehenden Verfahren oder Situationen, die nach anwendbarem Recht eine Einstellung der Zahlungen bedeuten oder eine Fristverlängerung bewirken; Ausfall, Zahlungseinstellung, vom Leasing-Nehmer bekundete bloße Absicht, Insolvenz anzumelden, einen solchen Aufschub bzw. einen solchen Vergleich oder eine solche Zwangsverwaltung zu beantragen oder ein solches Verfahren in die Wege zu leiten;
 - verspätete Erfüllung von Pflichten des Leasing-Nehmers gegenüber der Steuerverwaltung, einem Sozialversicherungsträger oder einem beliebigen Gläubiger oder strafrechtliche Verfolgung des Leasing-Nehmers durch irgendeinen seiner Gläubiger;
 - Abhandenkommen oder aus irgendeinem Grund Abwertung von einer oder mehreren dem Leasing-Geber bestellten Sicherheiten oder Garantien oder des vom Leasing-Geber an den Leasing-Nehmer geleasteten Objekts oder ganz allgemein Besitz oder Empfang von Informationen aufseiten des Leasing-Gebers, die nach seiner Einschätzung das Eintreten solcher Ereignisse kurzfristig wahrscheinlich machen;
 - wenn aus wichtigem Grund (z. B. Verspätung oder Nachlässigkeit bei der Buchführung, Fälligkeit vor Ablauf oder Verzug bei der Erfüllung von Pflichten des Leasing-Nehmers gegenüber irgendeinem Gläubiger) oder sich auf den Ruf des Leasing-Nehmers beziehende Faktoren das Vertrauen des Leasing-Gebers in den Leasing-Nehmer oder seine Fähigkeit zur Zahlung der Leasing-Raten erschüttert wird oder
- zumind. wenn das Vermögen des Leasing-Nehmers Verluste erlitten hat, die seine Zahlungsfähigkeit gefährden;
 - wenn eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wird, die eine Strafe für ein Verbrechen oder Vergehen des Leasing-Nehmers oder eines seiner Organe de jure oder de facto zur Folge haben könnte;
 - wenn der Leasing-Nehmer Geschäfte durchführt, die angesichts der im Geschäftsverkehr allgemein zulässigen Praktiken anormal oder unregelmäßig sind, oder bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben, insbesondere über die Aktiva und Passiva seines Vermögens;
 - Protest oder sonstige gleichwertige Maßnahmen zu Lasten des Leasing-Nehmers oder Pfändung bei dem Leasing-Nehmer;
 - einen Monat nach Unterzeichnung des Leasing-Vertrages unterbliebene Vorlage des in Punkt 5.2 oben genannten Versicherungsvertrages und/oder Nachtrags, der besagt, dass im Schadensfall Entschädigungszahlungen direkt an den Leasing-Geber gezahlt werden;
 - Kündigung, Aussetzung oder Ungültigerklärung des in Punkt 5.2 oben genannten Versicherungsvertrages, ohne dass umgehend ein anderer Vertrag an dessen Stelle abgeschlossen wird;
 - sofern der Leasing-Nehmer sein Wohnsitzland verlässt, um sich im Ausland niederzulassen, ohne den Leasing-Geber hiervon zuvor informiert zu haben, oder wenn der Leasing-Nehmer seinen Firmensitz verlegt oder auflöst, ohne den Leasing-Geber zuvor informiert und ihm eine andere Adresse in Luxemburg mitgeteilt zu haben;
 - wenn der Leasing-Nehmer verstirbt, einem Verbot unterliegt, unter gerichtliche Betreuung gestellt oder auf sonstige Weise geschäftsunfähig wird;
 - bei einer Änderung des Güterstands des Leasing-Nehmers;
 - wenn aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Zwischenabschlüssen, einer Bewertung des Vermögens des Leasing-Nehmers oder einer Begutachtung des Nettovermögens des Leasing-Nehmers oder der Unternehmensgruppe mit Konzernabschluss, zu der er gehört, hervorgeht, dass mehr als ein Viertel seines Kapitals gegenüber dem aktuellen veröffentlichten oder unveröffentlichten Jahresabschluss wertgemindert, verloren oder nicht verfügbar geworden ist; bei Ereignissen, die kurzfristig eine dieser Situationen herbeiführen können;
 - bei Zahlungsunfähigkeit eines Drittsicherheitsgebers oder wenn dieser seine Zusage widerruft oder sich in einem der in dem vorliegenden Artikel aufgezählten Fälle befindet.
 - anhand von Forderungen und/oder internen Verfahren der ING-Gruppe, insbesondere bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - wenn sich die Machtverhältnisse in der Gesellschaft des Leasing-Nehmers direkt oder indirekt ändern und wenn diese Änderung der Gestalt ist, dass sich nach alleiniger Beurteilung aufseiten des Leasing-Gebers die finanziellen Risiken des Geschäfts verschlechtern oder internationale Embargos oder interne oder externe Vorschriften, denen der Leasing-Geber unterworfen ist, verletzen;
 - Ausübung von Aktivitäten durch den Leasing-Nehmer, die direkt oder indirekt gesetzlich oder durch eine von nationalen oder internationalen Behörden erlassene Vorschrift verboten sind oder gegen eine Vorschrift verstoßen, der der Leasing-Geber oder eine andere Einheit der ING-Gruppe (einschließlich ING Luxembourg S.A.) unterliegt, oder im Falle der Kündigung aller Kredite und/oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung durch ein ING-Unternehmen aus welchem Grund auch immer.

Wenn trotz des Eintritts eines der oben genannten Fälle der Leasing-Geber nicht von seinem Recht auf Kündigung des Vertrages Gebrauch macht, kann diese Duldung später nicht als Verzicht des Leasing-Gebers geltend gemacht werden, in Zukunft von seinen Rechten Gebrauch zu machen, die in diesem Artikel bestimmt werden.

6.2. Im Falle der Kündigung des Vertrages aus einem der oben genannten Gründe hat der Leasing-Nehmer das Leasing-Objekt umgehend an den Leasing-Geber zurückzugeben und ihm als Strafe und Entschädigung im Sinne des Artikel 1226ff und 1152 des *Code Civil* eine Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung entspricht der Summe der fälligen, noch nicht gezahlten Leasing-Raten zuzüglich Verzugszinsen auf die fälligen, noch nicht gezahlten Leasing-Raten, zuzüglich des Produkts aus Anzahl der nicht fälligen Monate, multipliziert mit der regelmäßigen Leasing-Rate, zuzüglich des gegebenenfalls vorgesehener Restwerts und zuzüglich der geltenden Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer.

6.3. Alle Summen, die aus einer einzig im Ermessen des Leasing-Gebers liegenden Verwertung des Leasing-Objekts stammen, werden an den Leasing-Nehmer unter Abzug sämtlicher Schulden aller Art gegenüber dem Leasing-Geber, insbesondere Hauptforderung, Zinsen, Aufwendungen, Pönalen und sonstige Nebenkosten gemäß Leasing-Verträge, unbeschadet von Artikel 2.9 bis 2.11 oben gezahlt.

6.4. Sofern sich der Leasing-Nehmer weigern sollte, das Objekt an den Leasing-Geber zurückzugeben, kann der Leasing-Geber den Leasing-Nehmer dazu durch einen vorläufig vollstreckbaren Richterbeschluss im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz am Gericht in Luxemburg zwingen. Des Weiteren ist der Leasing-Geber oder dessen Beauftragter berechtigt, das Objekt dort, wo

LEASE

es sich möglicherweise befindet, ohne weitere Formalitäten und unbeschadet seiner sonstigen Rechte an sich zu nehmen. Falls erforderlich beauftragt der Leasing-Nehmer hierzu den Leasing-Geber unwiderruflich und erteilt ihm die Genehmigung, das Gebäude oder das Grundstück des Leasing-Nehmers, wo sich das Objekt befindet, zu betreten, ohne dass eine entsprechende Verfügung eines Gerichts notwendig wäre.

Der Leasing-Nehmer akzeptiert ausdrücklich, dass der Leasing-Geber bestimmte Dienstleistungen in Verbindung mit der Rücknahme des Objekts untervergeben und in diesem Zusammenhang die notwendigen Informationen über den Leasing-Nehmer, das Leasing-Objekt und den Leasing-Vertrag weitergeben kann. Alle Kosten, die dem Leasing-Geber bei der Rücknahme des Leasing-Objekts entstehen, darunter unter anderem Recherche-, Gerichtsvollzieher- oder Anwaltskosten, Transport- und Rücknahmekosten einschließlich Kosten für die oben genannte Untervergabe oder auch Bewachungs- oder Aufbewahrungskosten, werden dem Leasing-Geber vom Leasing-Nehmer erstattet. Der Leasing-Nehmer schuldet im Übrigen eine Pauschale in Höhe von fünfhundert Euro (EUR 500,-) pro Verzugstag als Strafzahlung.

Der Leasing-Nehmer ist ferner verpflichtet, eine Entschädigung für die Nutzung des Leasing-Objekts in dieser Rücknahmephase in Höhe der monatlichen Leasing-Rate zu zahlen, wobei jeder angefallene Zeitraum in voller Höhe geschuldet wird. Bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Leasing-Objekts durch den Leasing-Geber gelten weiterhin die Bestimmungen der allgemeinen und der besonderen Leasing-Bedingungen.

6.5. Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, dem Leasing-Geber jederzeit auf einfache Anforderung Auskunft über seine wirtschaftliche Situation zu geben, insbesondere durch Vorlage beglaubigter Jahresabschlüsse.

Die Nachfolger des Leasing-Nehmers sind ebenfalls den Pflichten des vorliegenden Vertrages unterworfen. Im Falle des Verkaufs seines Unternehmens bleibt der Leasing-Nehmer verpflichtet, den vorliegenden Vertrag zu erfüllen.

6.6. Alle Kosten, die mit der Demontage, der Verpackung und dem Rücktransport des Objekts in Zusammenhang stehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Leasing-Nehmers. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass das Objekt in einwandfreiem Betriebszustand zurückzugeben ist. Für sämtliche Schäden, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, hat der Leasing-Nehmer aufzukommen. Wenn das Objekt in schlechtem Zustand zurückgegeben wird, ist der Leasing-Geber ausdrücklich befugt, die notwendigen Reparaturen durchführen zu lassen und deren Kosten dem Leasing-Nehmer in Rechnung zu stellen.

6.7. Der Leasing-Vertrag wird gemäß Artikel 1742 des *Code Civil* weder durch den Tod des Leasing-Gebers noch durch den Tod des Leasing-Nehmers aufgelöst.

6.8. Unbeschadet der obigen Ausführungen kann der Leasing-Nehmer im Verzugfall von dem Leasing-Geber stets verlangen, den Leasing-Vertrag vorzeitig zu beenden. Wenn im Leasing-Vertrag keine Kaufoption vorgesehen ist oder wenn der Leasing-Nehmer keinen Gebrauch von dieser Option machen möchte, hat er das Leasing-Objekt umgehend an den Leasing-Geber zurückzugeben. Der Leasing-Nehmer bleibt in allen Fällen verpflichtet, die Entschädigung im Sinne des Artikel 6.2 an den Leasing-Geber zu zahlen.

Artikel 7: Kaufoption - Verlängerung des Leasing-Verhältnisses - Rückgabe des Objekts

7.1. Ausschließlich wenn der Leasing-Vertrag eine Kaufoption vorsieht, hat der Leasing-Nehmer innerhalb eines Monats vor dem Ende des Leasing-Verhältnisses den Leasing-Geber über seine Wahl zu informieren:

1. vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung des Leasing-Gebers für ein erneutes Leasing für eine Dauer, die zwischen ihm und dem Leasing-Geber festzulegen ist. Wenn ein Restwert vereinbart wurde, entspricht die Leasing-Rate für das erste Jahr des erneuten Leasings diesem Restwert zuzüglich Kosten und Zinsen. Bei einem erneuten Leasing finden sämtliche Bestimmungen des Leasing-Vertrages weiter Anwendung.

2. für den Kauf des Leasing-Objekts für den im Leasing-Vertrag genannten Preis zuzüglich Mehrwertsteuer, wobei sämtliche für diesen Kauf geschuldeten Steuern zu Lasten des Leasing-Nehmers gehen. Der Leasing-Vertrag muss klar festlegen, dass die Kaufoption vereinbart wurde, und der Kaufpreis, der dem vermutlichen Restwert des besagten Leasing-Objekts am Ende des Leasing-Verhältnisses entspricht, wird durch Barzahlung bei Ausübung der Option beglichen.

3. für die Rückgabe des Leasing-Objekts gemäß den folgenden Bestimmungen.

7.2. Bei normalem Ablauf des Vertrages und Nichtausübung von einer der Optionen in Punkt 7.1 (1 und 2) verpflichtet sich der Leasing-Nehmer, das Objekt auf seine Kosten und Gefahren in einwandfreiem Instandhaltungs- und Funktionszustand an den Leasing-Geber unter einer vom Leasing-Geber zum Zeitpunkt der Rückgabe bestimmten Adresse zurückzugeben.

7.3. Unterbleibt eine gütliche Rückgabe des Objekts innerhalb von acht Tagen nach einem diesbezüglichen Einschreiben des Leasing-Gebers an den Leasing-Nehmer, hat der Leasing-Nehmer unbeschadet des Verfahrens gemäß Artikel 6.4 an den Leasing-Geber eine Pauschale zu zahlen, die auf den Restwert des Objekts zuzüglich einer Entschädigung pro Tag in Höhe von 1 Dreißigstel der im Leasing-Vertrag vorgesehenen monatlichen Leasing-Rate und der etwaigen Kosten, die dem Leasing-Geber bei der Rücknahme des Leasing-Objekts entstehen, festgesetzt wird.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden keine Anwendung, wenn der Vertrag gemäß den Bedingungen des Artikel 6 beendet wurde.

7.4. Der Leasing-Nehmer erklärt, von dem Leasing-Geber darüber aufgeklärt worden zu sein, dass im Falle einer Ausübung der gegebenenfalls in den besonderen Bedingungen des Leasing-Vertrages vereinbarten Kaufoption ebenso wie im Falle des Verkaufs eines Leasing-Objekts vor dem Ablauf des Leasing-Vertrages eine Besteuerung des eventuell entstandenen Gewinns oder geldwerten Vorteils nicht ausgeschlossen werden kann, so dass der Leasing-Nehmer vom Leasing-Geber aufgefordert wird, von einer solchen Entscheidung bei seinem Steuerberater alle entsprechenden Auskünfte einzuholen. In jedem Falle gehen sämtliche Kosten und Steuern, die aus einer solchen Entscheidung entstehen, ausschließlich zu Lasten des Leasing-Nehmers bzw. Käufers des besagten Objekts, ohne dass der Leasing-Geber in dieser Hinsicht zu irgendeiner Zeit in Anspruch genommen werden kann.

7.5. Der Leasing-Nehmer entbindet den Leasing-Geber ausdrücklich von jeglicher Verpflichtung, etwaige dem Leasing-Nehmer gehörende Daten, die sich noch auf dem Leasing-Geber zurückgegebenen Datenträgern befinden, unter anderem Festplatten, zu löschen oder zu vernichten.

7.6. Der Leasing-Geber behält sich ausdrücklich sämtliche Regressansprüche gegen den Leasing-Nehmer für den Fall vor, dass er durch einen Käufer eines Leasing-Objekts wegen eines Fehlers oder versteckten Mangels, der aus einem Verschulden des Leasing-Nehmers, einer unsachgemäßen Nutzung oder einer mangelnden Instandhaltung vonseiten des Leasing-Nehmers während des Leasing-Vertrages resultiert oder auch den der Leasing-Nehmer zum Zeitpunkt der Rückgabe oder des Verkaufs des Leasing-Objekts kennen musste, beunruhigt oder in Anspruch genommen wird.

Artikel 8: Allgemeine Kosten, Abgaben und Steuern

8.1. Sämtliche Nebenabsprachen, Vorbehalte, Nachträge oder sonstigen Bedingungen sind nur nach schriftlicher Einwilligung des Leasing-Gebers gültig. Das Gleiche gilt für sämtliche Vereinbarungen, die mit Lieferanten oder anderen Personen getroffen werden.

8.2. Sämtliche Steuern aller Art, die aufgrund der vorliegenden Vereinbarung geschuldet werden, sowie sämtliche Kosten und Geldbußen, die wegen der unterbliebenen Erfüllung einer der Bestimmungen der Vereinbarung aufseiten des Leasing-Nehmers entstehen, gehen zu Lasten des Leasing-Nehmers. Der Leasing-Nehmer ist außerdem zur Zahlung der gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern und Abgaben verpflichtet, die insbesondere, aber nicht ausschließlich das Leasing-Objekt direkt oder indirekt unabhängig von der derzeitigen oder zukünftigen steuerlichen Behandlung von Leasing-Geschäften betreffen, wobei der Leasing-Geber schon jetzt grundsätzlich von jeglicher Verantwortung entbunden wird.

8.3. Der Leasing-Nehmer erkennt an, dass generell alle Kosten, einschließlich Zulassungs- und Eigentumsübertragungskosten, Registrierungs- und Eintragungsgebühren, Kosten für die Prüfung des Vorgangs, Recherchen, Erneuerung und Löschung sowie Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern oder Notaren, die direkt oder indirekt aus dem Leasing-Vertrag oder der Bestellung von Sicherheiten aller Art entstehen können, sowie sämtliche Kosten des Leasing-Gebers für die Beitreibung seiner Forderung ausschließlich zu seinen Lasten gehen. Wenn der Leasing-Geber diese Kosten im Voraus übernimmt, ist er berechtigt, diese im Voraus gezahlte Summe jederzeit auf die Forderung anzurechnen.

Der Begriff „Sicherheit“ ist im weitesten Sinne zu verstehen: Er umfasst sämtliche Verpflichtungen aller Art durch den Leasing-Nehmer oder den Drittsicherheitsgeber, die der Leasing-Geber bei dem Abschluss oder bei der Aufrechterhaltung des Leasing-Vertrages berücksichtigt hat.

Der Leasing-Nehmer trägt sämtliche sonstigen Kosten, insbesondere sämtliche Kosten für die gerichtliche Beitreibung einschließlich sämtlicher Kosten, die dem Leasing-Geber aufgrund von Anfechtungen seiner Verpflichtung entstehen. Das Gleiche gilt für Geldbußen, die bei der Verletzung von Gesetzesvorschriften geschuldet werden, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Straßengesetzbuchs oder nach einer Verurteilung. Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich außerdem, auf erste Anforderung des Leasing-Gebers alle angemessenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten,

LEASE

einschließlich Rechts- und Gerichtskosten (im weitesten Sinne, soweit zulässig durch das anwendbare Recht zulässt), die mit Abtretungen oder Gerichtsverfahren bei luxemburgischen oder ausländischen Gerichten durch interessierte Personen (ausgenommen der Leasing-Nehmer) gegen den Leasing-Geber im Rahmen des Leasing-Verhältnisses oder in Verbindung mit dem Leasing-Objekt und insbesondere infolge der Nutzung des besagten Objekts eingeleitet werden.

Artikel 9: Allgemeine Bestimmungen

9.1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit von einer oder mehreren der oben genannten Bestimmungen hat keine Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Dies gilt auch für den Fall, dass von diesen Bestimmungen einige in der Praxis nicht umgesetzt werden. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die diesen so nahe wie möglich kommen und eine Verwirklichung des anfänglich angestrebten wirtschaftlichen Ziels gestatten.

9.2. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen können jederzeit durch den Leasing-Geber geändert werden. Änderungen werden dem Leasing-Nehmer auf die Art und Weise, die der Leasing-Geber am angemessensten hält, zur Kenntnis gebracht (u.a. über die Webseite des Leasing-Gebers www.ing.lu, unter der Rubrik "Betriebe", ING Lease), oder durch jegliche andere Korrespondenz (postalisch und/oder elektronisch), die der Leasing-Geber an den Leasing-Nehmer sendet und sind dadurch von Rechts wegen gegenüber dem Leasing-Nehmer wirksam.

Die aktuellen Allgemeinen Leasing-Bedingungen können jederzeit auf der Webseite des Leasing-Gebers eingesehen werden.

9.3. Der Unterzeichner der vorliegenden allgemeinen Bedingungen bestätigt, dass er mit dem Leasing-Geber gemäß seinem Status als Leasing-Nehmer oder rechtsgültig übertragenen Vollmachten ohne Beschränkungen verhandeln konnte. Der Leasing-Geber kann nicht deswegen zur Verantwortung gezogen werden, dass er das Bestehen oder die Gültigkeit dieser Vollmacht nicht überprüft hat. Gegebenenfalls ist der Unterzeichner sowohl gegenüber dem Leasing-Nehmer als auch dem Leasing-Geber verantwortlich.

9.4. Der Leasing-Nehmer ermächtigt den Leasing-Geber, auf seine Kosten während der gesamten Prüfung seines Vorgangs ebenso wie während der gesamten Laufzeit des Leasing-Vertrages sämtliche für angebracht befundenen Recherchen bei allen Behörden anzustellen und sich Auszüge, Kopien und Ausfertigungen sämtlicher Urkunden, Abschlüsse und sonstiger Schriftstücke bei Notaren, Banken und anderen Kreditinstituten aushändigen zu lassen. Das Gleiche gilt, falls der Leasing-Geber Recherchen anstellen müsste, um Leasing-Objekte ausfindig zu machen, die bei Ablauf des Leasing-Vertrages aus beliebigem Grund nicht zurückgegeben wurden.

9.5. Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich, dem Leasing-Geber Kopien von Personalausweisen aller wirtschaftlich Berechtigten sowie der Unterzeichner des Leasing-Vertrages zukommen zu lassen und auferste Anforderung des Leasing-Gebers ein gültiges Formular beim Leasing-Geber auszufüllen, das zur Identifikation des oder der wirtschaftlich Berechtigten des Leasing-Nehmers dient.

9.6. Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich, gegebenenfalls die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den geltenden Vorschriften über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu erfüllen.

9.7. In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Referenzindex für Finanzinstrumente und Verträge verwendet werden (...) und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die „Verordnung“), verfügt der Leasing-Geber über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Indizes, wenn der Leasing-Geber einen von einem Referenzindex abhängigen Zinssatz anwendet, der die Maßnahmen beschreibt, die bei wesentlichen Änderungen eines Referenzindex oder dem Verschwinden dieses Referenzindex durchzuführen sind.

Bei (i) einer Änderung der Zusammensetzung und/oder der Definition des Referenzindex, (ii) der Ersetzung eines Index gleicher oder äquivalenter Art, (iii) einer das Publikationsorgan oder die Publikationsmethoden betreffenden Änderung, (iv) sowie im Falle des Wegfalls oder des Fehlens eines Referenzindex, wendet der Leasing-Geber Folgendes an:

- den Ersatzindex, wie vom Verwalter des betreffenden Index festgelegt, oder
- den Index, wie er von der Zentralbank oder der für die Überwachung des betreffenden Index zuständigen Aufsichtsbehörde angegeben wird, oder
- den gesetzlich festgelegten Index, sofern anwendbar, oder
- einen Index, der von ihm nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Marktpraktiken und -umstände festzulegen ist.

Der oben bezeichnete alternative Index gilt von Rechts wegen, nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Leasing-Gebers in jeder Form.

9.8. Beim Lesen dieser allgemeinen Bedingungen ist „Leasing-Nehmer und/oder Drittsicherheitsgeber“ anstelle von „Leasing-Nehmer“ zu lesen. Als „Drittsicherheitsgeber“ gilt (gelten) jede (alle) Person(en), die gegenüber dem Leasing-Geber Verpflichtungen jeglicher Art eingegangen sind und, die der Leasing-Geber bei dem Abschluss oder bei der Aufrechterhaltung eines Leasing-Vertrages mit dem Leasing-Nehmer berücksichtigt hat. Im Falle mehrerer Drittsicherheitsgeber ist mit diesem Begriff ein jeder von ihnen gemeint.

Artikel 10: Wahl der Zustelladresse - Anwendbares Recht - Gerichtsstand

10.1. Als Zustelladresse wählt der Leasing-Geber seinen Geschäftssitz in Luxemburg. Als Zustelladresse wählt der Leasing-Nehmer die in den besonderen Bedingungen genannte Adresse, an die sämtliche Schriftstücke und Ausfertigungen rechtsgültig zugestellt werden, wobei sich der Leasing-Geber jedoch das Recht vorbehält, diese Zustellungen an die letzte Adresse vornehmen zu lassen, die ihm vom Leasing-Nehmer mitgeteilt wurde. Der Leasing-Nehmer ist von daher verpflichtet, den Leasing-Geber unverzüglich schriftlich über jede Adressänderung zu informieren.

Ungeachtet jeglicher Veröffentlichung oder Eintragung in einem Register müssen dem Leasing-Geber Änderungen am Familienstand, an der Adresse (einschließlich elektronischer Adresse), an der Eigenschaft, an den Vollmachten oder an der Person des Leasing-Nehmers schriftlich mitgeteilt werden, damit sie ihm gegenüber wirksam sind. Andernfalls ist der Leasing-Nehmer allein für alle Konsequenzen beliebiger Art haftbar, die hieraus gegebenenfalls entstehen. Die Haftung des Leasing-Gebers kommt allerdings erst nach Ablauf des fünften Bankwerktags nach Eingang der Änderungsanzeige zum Tragen.

10.2. Der vorliegende Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht, auch in nicht vertraglicher Hinsicht.

10.3. Für alle Streitigkeiten über die Erfüllung und Interpretation des vorliegenden Vertrages liegt der Gerichtsstand ausschließlich bei den Gerichten in Luxemburg, die die alleinige Zuständigkeit besitzen.

Der Leasing-Geber kann allerdings bei jedem anderen Gericht, das normalerweise für den Leasing-Nehmer zuständig wäre, Klage erheben.

Artikel 11: Kommunikation per E-Mail und Haftungsfreistellung

Der Leasing-Nehmer, der dem Leasing-Geber seine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt dadurch in die Kommunikation mit dem Leasing-Geber über seine E-Mail-Adresse und auch den Empfang von Informationen, inklusive vertraulicher Informationen, über dieses Medium ein. Der Leasing-Nehmer erklärt, sich der mit diesem Kommunikationsmedium verbundenen Risiken angemessen bewusst zu sein, wozu unter anderem gehört:

- das Integritäts- und Abfangrisiko: Für die Übertragung von E-Mails gibt es keine Garantie, weil bei Informationen, die über das nicht abgesicherte Internet übertragen werden, die Möglichkeit besteht, dass sie unvollständig sind, verändert wurden oder Viren enthalten. Außerdem können auf diese Weise übermittelte Informationen von Dritten abgefangen oder kopiert werden. Infolgedessen übernimmt der Leasing-Geber keine Verantwortung für jegliche Offenlegung, die aus der Übertragung von E-Mail(s) resultieren könnte.
- das Unterbrechungs-, Verzögerungs- und Verlustrisiko: In einer E-Mail enthaltene Informationen können verloren gehen, zerstört werden oder verspätet ankommen. Infolgedessen kann der Leasing-Geber nicht für Verzögerungen oder Verluste bei der Übertragung von (gesendeten oder empfangenen) Nachrichten und alle deren etwaigen Konsequenzen zur Verantwortung gezogen werden.
- mangelnde Vertraulichkeit: Informationen in Mitteilungen und/oder Anlagen übermittelter E-Mails sind zwar ausschließlich über die mitgeteilte(n) E-Mail-Adresse(n) für die natürlichen oder juristischen Personen als Empfänger sowie deren Nutzung bestimmt, werden aber über das Internet ohne besondere Verschlüsselungsverfahren übermittelt. Wenn der Leasing-Geber eine E-Mail sendet, hat er außerdem keine Kontrolle über die Personen, die Zugriff auf das Postfach für die vom Leasing-Geber gesendete(n) E-Mail(s) haben oder haben werden.

Der Leasing-Geber ist ausdrücklich befugt, auf Verlangen des Leasing-Nehmers über die mitgeteilte(n) E-Mail-Adresse(n) alle Arten von Informationen oder Dokumenten zu übermitteln, die insbesondere namensbezogene Daten und/oder Informationen über alle zwischen ihm und dem Leasing-Geber geschlossenen Verträge enthalten können.

Allerdings steht dem Leasing-Geber nach wie vor die Entscheidung frei, bei welchen Arten von Dokumenten oder Informationen er zu einer Übertragung per E-Mail bereit ist, ohne dass ihm aufgrund seiner Entscheidung eine Haftung entsteht.

Der Leasing-Nehmer erklärt, alle mit der fehlenden Sicherheit bei diesem Kommunikationsmedium verbundenen Risiken zu kennen und zu akzeptieren, das keine Garantie für die Geheimhaltung von Informationen und die Verhinderung von Betrugsrisiken ermöglicht und das direkte finanzielle Auswirkungen haben könnte, und entbindet den Leasing-Geber von allen nachteiligen Konsequenzen, die aus seiner Nutzung entstehen könnten.

LEASE

In gleicher Weise gestattet der Leasing-Nehmer in völliger Kenntnis der Sachlage in diesem Fall auch die Kommunikation per E-Mail zwischen seinem (seinen) Beauftragten und dem Leasing-Geber sowie zwischen dem Leasing-Geber und fremden Dienstleistern, die Dienstleistungen für den Leasing-Nehmer erbringen

Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich, den Leasing-Geber umgehend von jeglicher Änderung an der (den) ihm früher mitgeteilten E-Mail-Adresse(n) per Telefax, per Brief oder jedes andere vom Leasing-Geber vorher akzeptierte Kommunikationsmedium zu informieren.

Der Leasing-Nehmer erkennt an und akzeptiert, dass alle unterzeichneten Dokumente, die der Leasing-Geber per Telefax oder jedes andere vom Leasing-Geber vorher akzeptierte Kommunikationsmedium erhält, die gleiche Rechtskraft wie ein Original und den gleichen Beweiswert haben.

Die vorliegende Haftungsfreistellung bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig, der dem Leasing-Geber per Einschreiben zugestellt oder gegen Quittung übergeben wird. Die Haftung des Leasing-Gebers kommt allerdings erst bei Ablauf des fünften Bankwerktags nach Eingang des schriftlichen Widerrufs zum Tragen.

Artikel 12: Datenschutz der Privatsphäre

Laut ausdrücklicher Vereinbarung ermächtigt der Leasing-Nehmer den Leasing-Geber:

- 1) ihn betreffende personenbezogene Daten (im Sinne des im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzes über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten) zu speichern und zu verarbeiten, um den Abschluss, das Management und die Nachverfolgung von mit ihm geschlossenen Leasing-Verträgen, das übergeordnete Management von Leasing-Dienstleistungen oder Nebenleistungen, die Abwicklung von damit verbundenen Streitigkeiten, den Überblick über seine Kunden und die Kundenbetreuung sowie die Bestimmung des Risikoprofils des Kunden zu gewährleisten,
- 2) diese Daten seinen Aktionären zu den gleichen Zwecken wie oben beschrieben mitzuteilen;
- 3) diese Daten ING Luxembourg S.A. mitzuteilen, um den Abschluss, das Management und die Verfolgung von über ING Luxembourg S.A. geschlossenen Leasing-Verträgen und für alle mit dem Leasing-Geber geschlossenen Leasing-Verträge zwecks Durchführung von Aktivitäten, die der Leasing-Geber an ING Luxembourg S.A. untervergeben hat, darunter insbesondere das Marketing, Rechtsstreitigkeiten und die rechtliche Verfolgung, sicherzustellen;
- 4) diese Daten Dritten außerhalb der ING-Gruppe, die für die Verfolgung von Rechtsstreitigkeiten, den Forderungseinzug oder ganz allgemein im Fall von Streitigkeiten mit dem Leasing-Geber zuständig sind, mitzuteilen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzerklärung, die auf der Website der ING Luxembourg S.A. www.ing.lu oder in den Zweigstellen verfügbar ist.

Beauftragten, Aktionären, Verwaltungsratsmitgliedern, wirtschaftlich Berechtigten und anderen natürlichen Personen, die im Auftrag des Leasing-Nehmers handeln, steht es frei, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten abzulehnen. In einem solchen Fall kann der Leasing-Geber die Aufnahme einer Beziehung mit dem Leasing-Nehmer verweigern, den Abbruch jeglicher bestehenden Beziehung beschließen oder die Ausführung eines Geschäfts ablehnen, das vom Leasing-Nehmer gewünscht wird oder zu dessen Gunsten erfolgt. Gemäß der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzschriften bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben der Leasing-Nehmer, seine Beauftragten und Aktionäre (i) ein Auskunftsrecht, (ii) ein Widerspruchsrecht, (iii) ein Recht auf Berichtigung und (iv) ein Recht auf Löschung der sie betreffenden Informationen.

Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich, alle seine Beauftragten, Aktionäre, wirtschaftlichen Eigentümer und andere natürliche Personen, die im Namen des Leasing-Nehmers mit dem Leasing-Geber handeln, über den Inhalt dieser Klausel und der geltenden Datenschutzerklärung zu informieren. Der Leasing-Nehmer sichert dem Leasing-Geber zu, dass er in diesem Zusammenhang die Zustimmung zur Verarbeitung ihrer Daten durch den Leasing-Geber, soweit erforderlich, eingeholt hat.

Wenn der Leasing-Nehmer eine Beschwerde bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten hat oder wenn er einen möglichen Verstoß gegen die Sicherheit seiner persönlichen Daten vermutet, kann er das Beschwerdeverfahren auf der Webseite www.ing.lu konsultieren bzw. sich mit dem Leasing-Geber in Verbindung setzen unter:
ING Lease Luxembourg 26, Place de la Gare, L-2965 Luxembourg, E-Mail: contact@lease.ing.lu

Der Leasing-Nehmer, der in eigenem Namen und im Auftrag aller seiner Verwaltungsratsmitglieder, Aktionäre, Beauftragten und wirtschaftlich Berechtigten

handelt, erklärt, von dem Leasing-Geber in Übereinstimmung mit den FATCA-¹ und/oder CRS-Vorschriften (AEOI)² aufgeklärt worden zu sein, dass:

- der Leasing-Geber verpflichtet ist, bei der Aufnahme der Beziehung oder im späteren Verlauf von Zeit zu Zeit gelieferte oder verlangte Daten und Finanzinformationen zu erheben;
- derart erhobene Informationen und Daten gemäß den FATCA- und/oder CRS-Vorschriften (AEFAI) während des durch die FATCA- und/oder CRS-Vorschriften (AEFAI) vorgeschriebenen Zeitraums und/oder gemäß dem im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetz über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
- die auf diese Weise erhobenen Daten und Finanzinformationen vom Leasing-Geber den luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt werden können, die diese wiederum an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden eines Landes weiterleiten, für das eine Meldung zwingend verbindlich ist, darunter auch die betreffenden amerikanischen Steuerbehörden; und
- alle natürlichen Personen das Recht auf Zugang zu den an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten und deren Änderung haben, wobei das Recht durch Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Behörden wahrgenommen werden kann.

Der Leasing-Nehmer ermächtigt ING Luxembourg S.A. des Weiteren, dem Leasing-Geber das ihm gemäß der Richtlinie und der Verordnung über Eigenkapitalanforderungen (CRR – Verordnung (EU) Nr. 575/2013, CRD IV – Richtlinie 2013/36/EU) von ING Luxembourg S.A. zugeordnete Kreditrating sowie alle ihn betreffenden Daten (inklusive seiner Stammmummer) mitzuteilen, die für den Abschluss, das Management und die Verfolgung von über ING Luxembourg S.A. geschlossenen Leasing-Verträgen notwendig sind.

Der Leasing-Geber kann Informationen, die ihm der Leasing-Nehmer gibt, Informationen über die Aktionäre des Kunden und/oder dessen Beauftragte, Verwaltungsratsmitglieder, wirtschaftlich Berechtigte sowie sonstige natürliche Personen, die im Auftrag des Leasing-Nehmers handeln, und alle sonstigen Informationen über dessen Leasing-Verträge oder Beziehung mit dem Leasing-Geber allen Unternehmen der ING-Gruppe, auch außerhalb Luxemburgs, mitteilen. Der Leasing-Nehmer akzeptiert ausdrücklich, dass die auf diese Weise übermittelten Informationen nicht über unter allen in Luxemburg geltenden Bestimmungen über das Bankgeheimnis fallen.

Im Rahmen von Artikel 41 des Gesetzes über den Finanzdienstleistungssektor und für die hierin vorgesehenen Zwecke können personenbezogene Daten auch der Muttergesellschaft des Leasing-Gebers sowie Dritten, wie Aufsichtsbehörden, Justizbehörden oder Steuerbehörden immer dann mitgeteilt werden, wenn für den Leasing-Geber hierfür eine rechtliche Verpflichtung oder Erlaubnis besteht.

Der Kunde akzeptiert, dass der Leasing-Geber und andere Gesellschaften der ING-Gruppe für sie geltende Vorschriften einhalten können (unter anderem, ohne dass die Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, die FATCA-Vorschriften, die CRS-Vorschriften, die Vorschriften über die Sorgfaltsprüfung „Know your customer“ (KYC) bei Kunden und die Überwachung der von den zuständigen Behörden erlassenen Sanktionslisten), und gestattet dem Leasing-Geber und anderen Unternehmen der ING-Gruppe die Durchführung aller statistischen und sonstigen Analysen sowie die Verhinderung von Betrug.

Die auf diese Weise erhobenen Daten können während der gesamten Laufzeit des Leasing-Vertrages und zehn Jahre nach dessen Ablauf unbeschadet von jeglicher Verjährungsfrist oder gesetzlichen oder behördlichen Pflichten, die eine längere Aufbewahrungsdauer vorschreiben, aufbewahrt werden. Die Identifikationsdaten können allerdings unbegrenzt aufbewahrt werden.

Artikel 13. Steuerliche Pflichten

Der Leasing-Nehmer bestätigt, dass alle im Zusammenhang mit seinem Steuerstatus in Luxemburg und im Ausland gelieferten Informationen richtig und vollständig sind. Der Leasing-Nehmer hat den Leasing-Geber schriftlich innerhalb von 30 Tagen von jeglicher Änderung derartiger Informationen zu unterrichten.

Der Leasing-Nehmer erkennt ausdrücklich an, dass der Leasing-Geber alle den FATCA-Status des Leasing-Nehmers und/oder seinen Steuerwohnsitz sowie seine Konten betreffende Informationen zur Verfügung stellen darf, wenn ihm dies von Rechts wegen gestattet ist. In diesem Fall behält sich der Leasing-Geber das Recht vor, solche Informationen an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Der Leasing-Geber erkennt an, dass der vom Leasing-Geber bestimmte Steuerstatus keinesfalls eine steuerliche Beratung von dessen Seite darstellt.

Der Leasing-Geber erkennt an, dass der Leasing-Geber verpflichtet sein kann, bei allen Zahlungen im Rahmen oder aufgrund von allen durch den Leasing-Nehmer oder in dessen Auftrag durchgeführten Geschäften alle Abgaben, Steueraufwendungen oder ähnliche Verpflichtungen einschließlich der sich darauf beziehenden Zinsen und Strafzuschläge, einzubehalten. Der Leasing-Geber kann

¹ FATCA-Gesetz vom 24. Juli 2015, veröffentlicht im Amtsblatt Mémorial A - Nr. 145 am 29. Juli in seiner gültigen Fassung.

² Gesetz vom 18. Dezember 2015, veröffentlicht im Amtsblatt Mémorial A - Nr. 244 vom 24. Dezember 2015 in seiner gültigen Fassung.

LEASE

keinesfalls für direkte oder indirekte Kosten und Schäden zur Verantwortung gezogen werden, die aus der Erhebung oder Einbehaltung solcher Abgaben, Aufwendungen oder sonstigen Kosten entstehen. Diese Kosten und/oder Schäden gehen ausschließlich zu Lasten des Leasing-Nehmers. Der Leasing-Geber kann nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seinerseits zur Verantwortung gezogen werden.

Der Leasing-Nehmer erkennt ausdrücklich an, dass der Leasing-Geber alle den FATCA- oder CRS-Status (AEOI) des Leasing-Nehmers und/oder seinen Steuerwohnsitz sowie seine Konten betreffenden Informationen zur Verfügung stellen darf, wenn ihm dies von Rechts wegen gestattet ist. In diesem Fall behält sich der Leasing-Geber das Recht vor, solche Informationen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Darüber hinaus wird der Leasing-Nehmer davon in Kenntnis gesetzt, dass im Rahmen der FATCA-Vorschriften und der internationalen Vereinbarungen, die bereits mit Luxemburg geschlossen wurden oder in Zukunft noch geschlossen werden, der Leasing-Geber verpflichtet sein könnte, bestimmte ihm sowie sein Vermögen und/oder seine erhaltenen Einkünfte betreffenden Informationen den zuständigen Steuerbehörden zu melden.

Artikel 14. Beanstandungen

Jegliche Beanstandung des Leasing-Nehmers muss schriftlich an ING Lease Luxembourg, 26 Place de la Gare L-2965 Luxembourg, oder durch Befolgung des zu diesem Zweck auf der Webseite www.ing.lu vorgesehenen Verfahrens gerichtet werden.

Die normale Frist für die Bearbeitung einer Beanstandung wird auf dreißig Tage festgelegt, vorbehaltlich eines längeren Zeitraums, der durch die Komplexität des Antrags und die erforderlichen Untersuchungen gerechtfertigt ist. In einem solchen Fall wird der Leasing-Nehmer so schnell wie möglich informiert.

Wenn der Leasing-Nehmer innerhalb der vorgesehenen Frist keine Antwort erhalten hat oder sich die Parteien nicht über den Ausgang der Beanstandung einigen konnten, kann sich der Leasing-Nehmer unter den Bedingungen und gemäß den Verfahren der CSSF-Verordnung 16-07, die auf der Webseite www.cssf.lu oder jeder anderen Verordnung, die diese ersetzen kann, verfügbar ist, an die CSSF wenden.

Artikel 15. Outsourcing

Der Leasing-Geber ist an das Berufsgeheimnis gebunden und darf persönliche, bank-, finanz- und geschäftsbezogene Daten des Leasing-Nehmers, einschließlich der Leasingverträge und ihres Gegenstands (die „Informationen“), nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, die Weitergabe der Informationen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder ist gesetzlich vorgeschrieben oder auf Anweisung oder mit Zustimmung des Leasing-Nehmers.

Um dem Leasing-Nehmer Dienstleistungen auf optimale Weise und nach hohen Qualitätsstandards zu erbringen, die Vorschriften einzuhalten und die technischen Ressourcen qualifizierter Fachleute zu nutzen, kann der Leasing-Geber in Zukunft bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte in Luxemburg, im Ausland oder an eine andere ING-Einheit weltweit (darunter insbesondere Luxemburg, Belgien, die Niederlande, Polen, Rumänien, die Slowakei, Singapur und die Philippinen) (nachstehend „Dienstleister“ genannt) untervergeben.

Insbesondere kann der Leasing-Nehmer einige oder alle der folgenden Aufgaben und Aktivitäten untervergeben (zusammen die „Unterverträge“):

- operative IT-Aufgaben, Wartung und Support der IT-Infrastruktur und Anwendungen;
- Zentralisierung und Verarbeitung aller Dokumente,
- Aktivitäten zur Identifizierung des Leasing-Nehmers und seine Datenverwaltung (z. B. Dokumentensammlung, Entscheidungsfindung, Risikobereitschaft, Steuerklassifizierung und Berichtsanforderungen (einschließlich FATCA, CRS (AEFAI), EMIR, Kreditrisiken, ...));
- Behandlung von Aktivitäten im Streitfall von der Entstehung bis zur Entscheidungsfindung;

Bei Unteraufträgen gelten die folgenden Bedingungen:

Bei jedem Untervertrag muss der Leasing-Geber die Einhaltung aller seiner diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen sicherstellen.

Bei den vom Leasing-Geber benannten Dienstleistern kann es sich um regulierte oder nicht regulierte Einrichtungen handeln, die gesetzlich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind oder vom Leasing-Geber vertraglich zur Einhaltung strenger Vertraulichkeitsregeln verpflichtet wurden.

Der Leasing-Nehmer erkennt hiermit an und stimmt zu, dass die Dienstleister nicht den luxemburgischen Vorschriften über das Berufsgeheimnis unterliegen und dass das auf sie anwendbare Berufsgeheimnis weniger streng sein kann als die luxemburgische Gesetzgebung über das Berufsgeheimnis. Unter bestimmten Umständen und trotz ihrer Vertraulichkeitsverpflichtungen können sie gesetzlich verpflichtet sein, die Informationen an Dritte oder Behörden weiterzugeben.

Der Leasing-Nehmer erkennt hiermit ausdrücklich an und autorisiert den Leasing-Geber, diese Dienstleister in Verbindung mit den oben genannten Unterverträgen und der Übertragung und Offenlegung von Informationen in Bezug auf diese in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, denen der Leasing-Geber unterliegt, zu nutzen.

Der Leasing-Nehmer bestätigt, dass er damit einverstanden ist, alle Folgen zu tragen, die sich aus der Übertragung und/oder Offenlegung der Informationen an die Dienstleister ergeben, und stimmt zu, dass der Leasing-Geber in keiner Weise für Verluste, Schäden oder Kosten haftet, die im Zusammenhang mit den oben genannten Übertragungen oder Offenlegungen der Informationen entstehen oder entstanden sind.

Sobald ein solcher Untervertrag erfolgt ist, informiert der Leasing-Geber den Leasing-Nehmer. Diese Informationen werden dem Leasing-Nehmer per Post an seine letzte bekannte Adresse zur Kenntnis gebracht. Wenn der Leasing-Nehmer sich nicht an die Änderungen halten möchte, muss er den Leasing-Vertrag vor dessen Inkrafttreten schriftlich kündigen. Macht der Leasing-Nehmer von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt dies automatisch als Annahme der vorgenommenen Änderungen.

Die Informationen werden an die Dienstleister übertragen bzw. stehen diesen zur Verfügung, solange der Leasing-Nehmer eine Bankbeziehung mit dem Leasing-Geber unterhält. Ein Widerruf der Zustimmung durch den Leasing-Nehmer, der schriftlich an den Leasing-Geber zu senden ist, stellt eine Kündigung der Beziehung zwischen dem Leasing-Geber und dem Leasing-Nehmer dar, die an dem Tag wirksam wird, an dem sie beim Leasing-Geber eingeht, unbeschadet des Rechts des Leasing-Geber, die an die betreffenden Unterauftragnehmer zu den oben genannten Zwecken übermittelten Informationen während der durch die Verfahren des Leasing-Gebers und/oder die geltenden Gesetze vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.

Artikel 15. Bestimmungen hinsichtlich ING Luxembourg S.A.

Jeglicher Abschluss von Leasing-Geschäften mit ING Luxembourg S.A. („Bank“) bedeutet die Anerkennung der Allgemeinen Leasing-Bedingungen der Bank, die in der Filiale oder auf Anforderung erhältlich sind. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen ist die Bank bei Nichteinhaltung einer der Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank berechtigt, alle ihre Beziehungen mit dem Kunden zu beenden, was auch die vorzeitige Kündigung aller laufenden Leasing-Verträge einschließt.

Unbeschadet der obigen Bestimmungen werden durch alle Sicherheiten, die von dem Kunden zugunsten der Bank gestellt wurden oder werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Stellung stets die Zahlung oder Tilgung aller Summen garantiert, die der Kunde der Bank aufgrund irgendeiner bestehenden oder beendeten Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank alleine oder zusammen mit Dritten, gesamt-schuldnerisch oder nicht, schuldet oder schulden wird, unabhängig davon, ob diese Beziehungen vor allen Leasinggeschäften/Kreditgeschäften, gleichzeitig hiermit oder danach bestehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Durch die Stellung neuer Sicherheiten werden die zeitlich früheren Sicherheiten nicht aufgehoben, ausgenommen bei ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis der Bank.

Name des Leasing-Nehmers (.....)

In doppelter Ausfertigung unterzeichnet in Luxemburg, den

Der Leasing-Nehmer

Der Unterschrift ist der handschriftliche Vermerk **„Gelesen & Genehmigt“** voranzustellen